

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für den Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB VersMakler)
FARO & LEONI UG (haftungsbeschränkt); 1010 Wien, Mahlerstraße 5/37; GISA # 28209690
(im Folgenden "Makler")

Präambel

- (1) Der Makler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Makler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
- (2) Der Makler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 (Geltungsbereich)

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Makler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Maklervertrag.
- (2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Makler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Maklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Maklers ist, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt kann aber im Bedarf- oder Einzelfall auf Deutschland ausgeweitet werden (müssen).

§ 2 (Pflichten des Maklers)

- (1) Der Makler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept basiert ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Makler allenfalls übergebenen Urkunden. Daher können unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts ver- oder behindern.
- (2) Der Makler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Interessenwahrung des Versicherungskunden ist grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt. Ausländische Versicherungsunternehmen werden im Bedarfs- oder Einzelfall oder im Falle ausdrücklichen Auftrags seitens des Versicherungskunden gegebenenfalls gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Makler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

§ 3 (Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden)

- (1) Der Makler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen über die der Versicherungskunde verfügt um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und den, nach den Umständen des Einzelfalls, bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Makler im Rahmen seiner Kenntnis alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Makler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Maklers von Relevanz sein können, bekannt zu geben.
- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Makler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und bei Kenntnis auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Makler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Ein vom Versicherungskunden oder für ihn vom Makler unterfertigter Versicherungsantrag bewirkt, abhängig vom den jeweiligen Vorgaben des Versicherers, noch keinen Versicherungsschutz. Dieser Antrag bedarf vielmehr noch der Annahme durch den Versicherer, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- (5) Der Versicherungskunde (sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG) verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Maklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Makler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Im Schadenfall bewirkt eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers.
- (7) Der Versicherungskunde als Versicherungsnehmer hat aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall bestimmte Obliegenheiten einzuhalten, deren Nichtbefolgung im schlimmsten Fall zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für den Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB VersMakler)
FARO & LEONI UG (haftungsbeschränkt); 1010 Wien, Mahlerstraße 5/37; GISA # 28209690
(im Folgenden "Makler")

§ 4 (Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr)

- (1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Makler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler kann es im Rahmen der Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu kommen, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Makler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat bzw. im Rahmen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) u/o des TKG (Telekommunikationsgesetzes) 2003. Der Zugang von E-Mails bewirkt, je nach den Vorgaben des jeweiligen Versicherers noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

§ 5 (Urheberrechte)

Jedes vom Makler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Maklers.

§ 6 (Haftung)

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der Makler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für den entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Maklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Maklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Makler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7 (Verschwiegenheit, Datenschutz)

- (1) Der Makler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Makler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen der DSGVO.
- (2) Die Datenverarbeitung genereller aber auch sensibler Daten gem. Art. 9 DSGVO erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO bzw. des DSGVO 2018, auf Basis des mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Maklervertrags und allfällig erteilter Zustimmungserklärungen. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - widerrufen werden.

§ 8 (Rücktrittsrechte des Versicherungskunden)

- (1) Gemäß § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) ist der Versicherungskunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen / 2 Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages, zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- (2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist an keine bestimmte Form gebunden sollte aber vorzugsweise schriftlich an den Auftragnehmer übermittelt werden. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein bzw. werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Verträge zwischen dem Makler und dem Versicherungskunden unterliegen im Regelfall österreichischem Recht, jedoch kann im Einzelfall auch deutsches Recht zur Anwendung kommen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG - jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Maklers befindet. Der Makler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.